



**NEWSLETTER – TÜRKEI**

**NR. 7: SEPTEMBER 2016**

**AUF EINEN BLICK**

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	.....	– Ermittlungen durch Rumpf Consulting
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT	.....	– Der Putsch und seine Folgen (3) - Erklärung zur aktuellen Situation in der Türkei
GESETZGEBUNG	.....	– Gesetz zum Erlass öffentlicher Forderungen
RECHTSPRECHUNG	.....	– Verfassungsgericht zum Demirbank-Fall – Verfassungsgericht zum Recht auf Vergessenwerden

---

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart  
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20  
eMail: [info@rumpf-legal.com](mailto:info@rumpf-legal.com) – [www.rumpf-legal.com](http://www.rumpf-legal.com)

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.  
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaızı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10  
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35  
[info@rumpf-consult.com](mailto:info@rumpf-consult.com) – [www.rumpf-consult.com](http://www.rumpf-consult.com)

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

## R NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

In einer größeren Forderungssache (Gegenstandswert ca. 1,5 Millionen Euro) hat uns die Mandantschaft beauftragt, vorab eine Recherche über die Vermögensverhältnisse der Gegenseite durchzuführen. Dabei ging es darum, über die öffentlich zugänglichen Informationen hinaus Vernetzungen zu Familien und Schwesterunternehmen festzustellen. Im Zuge der Ermittlungen ist es gelungen, ein umfassendes Bild von den Vernetzungen der angeblich zahlungsunfähigen Schuldnerfirma zu zeichnen, womit eine Neubewertung des Vollstreckungsrisikos (das Prozessrisiko hatten wir bereits aufgrund der Rechts- und Beweislage als positiv einschätzen können) möglich wurde.

## R POLITIK UND WIRTSCHAFT

### DER PUTSCH UND SEINE FOLGEN (3) - ERKLÄRUNG ZUR AKTUELLEN SITUATION

In den letzten Wochen ist es nicht leichter geworden, die politische Lage in der Türkei richtig einzuschätzen. Allerdings ist eindeutig festzustellen, dass die aktuelle Regierung nicht beabsichtigt, die bestehenden Bündnisverhältnisse aufzulösen. Selbst die Absicht, spätestens bis 2023 in die EU einzutreten, wurde noch einmal bekräftigt. Man mag dahinter alle möglichen Motive und Hintergedanken vermuten. Es ist aber letztlich auch Sache unserer Politiker, gemeinsam mit der türkischen Regierung den Weg in Richtung Aufnahme in die EU weiterzugehen. Vor allem sollte vermieden werden, den vielen Pressestimmen zu folgen, die solche Absichten als „unernst“ zu qualifizieren geneigt sind. Es kommt jetzt darauf an, die EU richtig zu positionieren und in diesem Sinne die Türkei in die Wirtschafts-, Sicherheits- und Außenpolitik einzubinden.

Rechtspolitisch lassen sich derzeit - abgesehen von dem noch anhaltenden Notstandsregime - keine Umorientierungen feststellen. Kritik im In- und Ausland an rechtsstaatlichen Defiziten, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfolgung der Mitglieder der Gülen-Bewegung und der Pressefreiheit, müssen ernst genommen werden. Andererseits sollte den Europäern klar sein, dass die Einordnung der Gülen-Bewegung - ob nun terroristisch oder nicht - schwierig und vor allem nicht mit Präzedenzen aus unserer Umgebung zu vergleichen ist.

Am 25.8.2016 hat der Hohe Richter- und Staatsanwälterat einen [Erlass](#) herausgegeben, in dem er die Entlassung von mehr als 2400 Richtern und Staatsanwälten ausführlich begründet. Aber selbst der Hohe Richter- und Staatsanwälterat tut sich schwer, die Erfüllung von Tatbestandsmerkmalen des Hochverrats durch die Gülen-Bewegung richtig zu begründen.

Als Anwaltskanzlei stellen wir fest, dass das Sommerloch dem Ende zugeht und wir nicht etwa plötzlich mit Liquidationen und Unternehmensverkäufen, sondern mit Neugründungen und Firmenverlegungen in der Türkei zu tun bekommen. Auch der große Ansturm flüchtigen Kapitals aus der Türkei ist bis auf ganz wenige Ausnahmen ausgeblieben.

## R GESETZGEBUNG

### GESETZ ZUM ERLASS EINIGER FORDERUNGEN (STEUER-AMNESTIE)

Am 19.8.2016 wurde im Amtsblatt Nr. 29806 ein am 3.8.2016 erlassenes Gesetz bekanntgemacht, wonach bestimmte ältere und noch nicht beigetriebene Steuerforderungen, Zinsen und Säumniszuschläge hinfällig werden. Es handelt sich dabei um eine in unregelmäßigen Abständen erklärte Steueramnestie, welche sowohl bürokratischen Beitreibungsaufwand begrenzen als auch Steuersündern die Gelegenheit geben soll, sich zu melden und durch angemessene Zahlungen die Akten zu schließen.

## R RECHTSPRECHUNG

### VERFASSUNGSGERICHTSURTEIL IM DEMIRBANK-FALL

Wie bereits früher berichtet, hatten wir gemeinsam mit der Kanzlei Ertürk aus Ankara für ca. 800 Geschädigte aus der Liquidation der Demirbank in 2000 einen Sieg vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof errungen. Die Geschädigten hatten in ihren Verfahren in der Türkei verloren. Im Kern ging es darum, dass die Geschädigten infolge verspäteter Bankinformationen die geltenden Klagefristen versäumt hatten. Vor dem EGMR hatten wir argumentiert, dass die Regelung, wonach die Bekanntmachung der Liquidation im Amtsblatt alle Aktionäre binde, nicht für solche Aktionäre gelten könne, die ihre Aktien an ausländischen Börsen erworben hatten. Im Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde in Straßburg war die Beschwerde zum türkischen Verfassungsgericht noch nicht statthaft gewesen. Einige Betroffene, deren innerstaatliche Verfahren in der Türkei erst nach Einführung der Verfassungsbeschwerde rechtskräftig geendet hatten, waren daher auf den Verfassungsbeschwerdeweg verwiesen, so dass es zu diesem Urteil kommen konnte.

Das Urteil erging in der Sache *Asboth ./. Republik Türkei*, Az. 2013/6484, am 31.3.2016. Das Verfassungsgericht vertrat die Auffassung, dass der Kläger den Einlagensicherungsfonds hätte rechtzeitig verklagen müssen, das sei aber nicht geschehen. Somit sei der Rechtsweg auch nicht ausgeschöpft. Es setzte sich damit erklärtermaßen in Widerspruch zum Urteil des EGMR in der Sache *Reisner ./. Republik Türkei*. Der unterlegene Beschwerdeführer hat zwischenzeitlich Beschwerdeantrag beim EGMR eingereicht.

### VERFASSUNGSGERICHT ZUM ANSPRUCH AUF VERGESSENWERDEN

Am 24.8.2014 hat das Verfassungsgericht auf seiner [Webseite](#) ein Urteil v. 3.3.2016 zum Anspruch auf Vergessenwerden bekannt gemacht.

Nachdem er im Internetarchiv eine Zeitung öffentlich zugängliche Nachrichten aus den Jahren 1998 und 1999 gefunden hatte, wonach er wegen Rauschgiftkonsums zu einer Geldstrafe verurteilt worden war, hatte er die Zeitung zur Löschung aufgefordert und schließ-

lich verklagt. Nachdem das insoweit zuständige Friedensgericht der Klage stattgegeben hatte, wurde der Beschluss durch die Beschwerdeinstanz, eine Große Strafkammer für Strafsachen, aufgehoben und der Antrag abgewiesen. Dagegen richtete sich die Verfassungsbeschwerde.

Das Verfassungsgericht hat in seinem deutlich wie gut begründeten Urteil festgestellt, dass eine so alte Nachricht einen so geringen presserechtlichen Schutz genieße, dass hier das Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers nach Art. 17 der [Verfassung](#) durchschlage. Der Beschluss der Großen Strafkammer verstoße daher gegen die Verfassung.



**Ihre Ansprechpartner:**

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart); RAin Emine Mert-Koçak (Stuttgart, Istanbul)